

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE BIBERIST

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN "UNTERE NEUMATT"

Zonen- und Bauordnung

Die §§ 2, 3 und 8 erfahren gegenüber der mit RRB Nr. 5201 vom 12. Oktober 1965 genehmigten Zonen- und Bauordnung eine Abänderung. Sie lauten neu wie folgt:

§ 2

Das Gebiet "untere Neumatt" wird in folgende Spezialzone eingeteilt:

Zoneneinteilung

Spezial-Wohnzone: 3 - 10-geschossig
Ausnützungsziffer 0,73

§ 3

In der Spezial-Wohnzone sind 3 - 10-geschossige Bauten gestattet. Die Abmessungen und Stellungen der Bauten sind im Bebauungsplan durch Hausbaulinien festgelegt. Die projektierten Einstellhallen, die mit Humus überdeckt werden müssen, sowie die Park- und Abstellplätze müssen mit der Ueberbauung und nach den Weisungen der Baubehörde erstellt werden.

Spezial-Wohnzone

§ 8

Für die Erstellung der entsprechenden Anzahl Park- und Abstellplätze sowie Garagen ist § 64 des Baureglementes massgebend.

Park- und
Abstellplätze,
Garagen

Vom Gemeinderat genehmigt:

Biberist, den 10. NOV. 1969.

Der Ammann:

Müller

Der Gemeindeschreiber:

H. W. Kienle

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3667 genehmigt.

Solothurn, den 8. Febr. 1969

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

Hans Affolter

